



## Ausschlussordnung

Die Ausschlussordnung ist der Satzung der VG 83 als Anhang zugeordnet.

- § 1. Der anwesende Spielleiter der VG 83 kann bei nachfolgenden Verstößen Strafen verhängen, die nur für Turniere der VG 83 Gültigkeit haben. Die betreffende Person hat das Recht Einspruch beim Ehrengericht der VG 83 zu erheben. Sollten Kosten entstehen trägt diese die unterliegende Partei.
- § 2. Das Ehrengericht wird dann eine Empfehlung dem Vorstand der VG 83 zur Entscheidung vorlegen. Die daraus folgenden Sanktionen werden mit einer 2/3 Mehrheit vom Vorstand vollzogen.
- § 3. Wird in einer Skatveranstaltung der VG 83 ein Spieler eines Urkunden- oder Vermögensdeliktes bzw. dessen Versuchs überführt, wird die Person von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- § 4. Werden Mitglieder der Spielleitung oder Mitspieler im Verlauf einer Skatveranstaltung der VG 83 von einem Teilnehmer tätlich angegriffen oder grob beleidigt, so erfolgt ein sofortiger Ausschluss. Dies gilt auch, wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder wider besseres Wissen eine unwahre Behauptung verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet ist.
- § 5. Wer dem Alkohol so stark zugesprochen hat, so dass sein daraus resultierendes Verhalten zu Störungen des Spielbetriebes führt, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- § 6. Unsportliches Verhalten eines Teilnehmers führt zu einer Abmahnung durch den Spielleiter. Im Wiederholungsfall wird der Teilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen und sein Ergebnis wird auf „NULL“ gesetzt.
- § 7. Verlässt ein Spieler vorzeitig das VG 83 Turnier ohne sich beim Spielleiter abzumelden, wird die betreffende Person für ein Jahr für alle Veranstaltungen der VG 83 gesperrt (Ausnahme bei Krankheit oder Notfällen, die dem Spielleiter mitzuteilen sind).
- § 8. Verlässt eine Mannschaft vorzeitig ein Mannschafts-Turnier oder tritt ohne vorher die gemeldete Teilnahme abzusagen nicht an, wird sie für dieselbe Veranstaltung für das nächste Jahr gesperrt. Die Absage muss mindestens 24 Stunden vor Spielbeginn beim Spielleiter bzw. Vorstand erfolgen (Ausnahme sind Notfälle, die dem Spielleiter mitzuteilen sind).
- § 9. Verstöße bei Turnieren des BSKV und DSKV und dessen Sanktionen werden von der VG 83 übernommen.

Die Ausschlussordnung kann durch Beschluss der Vorstandschaft den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.